

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 12. Februar 2014 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Gesetzgebung

- > BGH entscheidet zur Frage, ob in einem Emissionsprospekt die Höhe der Eigenkapitalvermittlungsprovisionen gesondert ausgewiesen werden muss.

Steuerrecht / DBA-Recht

- > DBA-Belgien: Besteuerungsrecht für die Hinzurechnung des Unterschiedsbetrages bei Veräußerung des Anteils an einer Schiffs-KG

Gesetzgebung

- > BGH entscheidet zur Frage, ob in einem Emissionsprospekt die Höhe der Eigenkapitalvermittlungsprovisionen gesondert ausgewiesen werden muss.

Von **Sebastian Schübler**, Rödl & Partner Hamburg

Der BGH hat mit Urteil vom 12. Dezember 2013 (Az.: III ZR 404/12) entschieden, dass in einem Emissionsprospekt die Höhe der Provisionen für die Eigenkapitalvermittlungen nicht zwingend separat ausgewiesen werden muss. Insoweit kann es ausreichend sein, wenn diese Provisionen gemeinsam mit anderen Weichkostenpositionen dargestellt werden, sofern die Darstellung zutreffend und nicht irreführend ist.

Im konkreten Fall hatten sich Anleger an einem geschlossenen Immobilienfonds mittelbar über dessen persönlich

haftende Gesellschafterin als Treuhänderin beteiligt. Als es zwischen Anlegern und der Treuhänderin zu einem Rechtsstreit kam, machten die Anleger gegenüber der Treuhänderin Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Aufklärungspflichten im Hinblick auf Provisionen für die Eigenkapitalvermittlung in Höhe von 25 Prozent des Eigenkapitals der Fondsgesellschaft geltend. Im Prospekt war im Investitionsplan unter der Rubrik „Verwaltungskosten“ eine Position „Eigenkapitalvermittlung, Vertriebsvorbereitung, Plazierungsgarantie, Prospektherstellung“ in Höhe von rund 6 Millionen Deutsche Mark ausgewiesen. Dieselbe Prospektseite wies zudem das Eigenkapital des Fonds mit etwa 22 Millionen Deutsche Mark aus. Ergänzend wurden Interessenten Erläuterungen zum Investitionsplan sowie zur Zusammensetzung der Einzelpositionen auf schriftliche Anfrage hin angeboten.

Der BGH hat vorliegend eine Verletzung einer Aufklärungspflicht durch die Treuhänderin im Hinblick auf die Eigenkapitalvermittlungsprovisionen abgelehnt, da sich die entsprechenden, für die künftigen Treugeber wesentlichen Informationen bereits „in hinreichender Deutlichkeit und Klarheit“ aus dem Prospekt ergäben. Eine weitergehende Aufklärungspflicht der Treuhänderin scheidet daher aus. Zwar habe die Treuhänderin die Pflicht, künftige Treugeber über alle für deren Beteiligung wesentlichen Punkte, insbesondere über regelwidrige Auffälligkeiten, aufzuklären. Jedoch könne es insofern ausreichen, wenn Interessenten statt einer mündlichen Aufklärung ein Emissionsprospekt ausgehändigt werde, der nach Form und Inhalt geeignet sei, „die nötigen Informationen wahrheitsgemäß und verständlich zu vermitteln“.

In Bezug auf den Prospekt wiederum besteht nach Ansicht des BGH eine Pflicht zur Ausweisung von Innenprovisionen beim Vertrieb von Kapitalanlagen „ab einer gewissen Größenordnung derartiger Provisionen, weil sich daraus für die Anlageentscheidung bedeutsame Rückschlüsse auf die geringere Werthaltigkeit des Objekts und die Rentabilität der Anlage ergeben“. Sind die zugehörigen Prospektangaben unvollständig, unrichtig oder irreführend, kommt eine entsprechende Aufklärungspflicht des Anlageberaters, -vermittlers und auch eines Treuhandgesellschafters in Betracht.

Der Ausgangspunkt der Pflicht zur Ausweisung der Provisionen im Prospekt ist dabei die Werthaltigkeit des Anlageobjekts. Für die Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung und damit aufklärungspflichtig ist demnach, in welcher Höhe der Anlagebetrag für die Zahlung der (hohen) Provision benötigt wird und eben nicht dem Kapitalstock der Anlage zufließt.

Im konkreten Fall war ein separater Ausweis der Provisionen und ihrer Höhe nicht erforderlich. Nach Auffassung des Gerichts war es ausreichend, die Provisionen gemeinsam mit den anderen, betriebsbezogenen Weichkostenpositionen „Vertriebsvorbereitung, Platzierungsgarantie, Prospektherstellung“ darzustellen, weil diese Darstellung auch unter Berücksichtigung der übrigen Prospektangaben als zutreffend und nicht irreführend angesehen wurde. Anleger konnten vorliegend anhand des für die Weichkostenpositionen ausgewiesenen Betrags „mittels eines einfachen Rechenschritts“ feststellen, dass diese einen Anteil von 26 Prozent des auf derselben Prospektseite ausgewiesenen Eigenkapitals der Fondsgesellschaft ausmachten. Die Werthaltigkeit des Anlageobjekts war in ausreichender Weise einschätzbar, da für die Anleger hinreichend deutlich gemacht wurde, dass Beträge in dieser Größenordnung nicht dem Kapitalstock der Anlage zufließen. Welchen genauen Anteil die Unterposition "Eigenkapitalvermittlung" ausmachte, war nach Ansicht des BGH für die Anlageentscheidung nicht von wesentlicher Bedeutung. Hierbei sei auch zu beachten, dass es potentiellen Treugebern freistand, die genaue Höhe der Provision schriftlich anzufordern. Ein über diese typisierende Darstellung der Provision im Prospekt und das Angebot einer weiteren Aufschlüsselung hinausgehendes, erkennbares Informationsinteresse der Anleger bestand nach Ansicht des BGH nicht.

Kontakt für weitere Informationen



Sebastian Schübler

Rechtsanwalt

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 532

E-Mail: sebastian.schuessler@roedl.de

Steuerrecht / DBA-Recht

> DBA-Belgien: Besteuerungsrecht für die Hinzurechnung des Unterschiedsbetrages bei Veräußerung des Anteils an einer Schiffs-KG

Von Hannes Zerbin, Rödl & Partner Hamburg

Der BFH hat durch Beschluss vom 13. November 2013 (Az.: I R 67/12), veröffentlicht am 11. Dezember 2013, entschieden, dass der nach § 5a Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG dem Gewinn hinzugerechnete Unterschiedsbetrag bei Veräußerung eines Mitunternehmeranteils an einer inländischen Schiffs-KG dem Veräußerungsgewinn nach § 16 EStG hinzuzurechnen ist und dieser nach Art. 13 Abs. 2 DBA-Belgien als Gewinn aus der Veräußerung beweglichen Vermögens in Deutschland zu versteuern ist.

Dem Beschluss lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Die Klägerin hatte ihren Wohnsitz in Belgien und war als Kommanditistin an einer deutschen Schiffs-KG beteiligt, die ein Handelsschiff im internationalen Verkehr betreibt. Im Dezember 2006 übertrug sie 90 Prozent ihrer Beteiligung auf ihren damaligen Ehemann. Der ihr verbliebene Anteil wurde in 2008 an eine andere GmbH & Co. KG übertragen. Das zuständige Finanzamt stellte die Einkünfte der Schiffs-KG aus Gewerbebetrieb in den Streitjahren einheitlich und gesondert fest. In den für die Klägerin festgestellten Einkünften war auch ein nach § 5a Abs. 4 Satz 3 EStG hinzuzurechnender Unterschiedsbetrag (für das Seeschiff und Fremdwährungsdarlehen) enthalten.

Die Klägerin machte geltend, dass der ihr aufgrund ihres Ausscheidens hinzugerechnete Unterschiedsbetrag ein Veräußerungsgewinn darstelle, der nach Artikel 13 Abs. 3 DBA-Belgien im Ansässigkeitsstaat des Veräußerers (Belgien) zu besteuern sei. Dies lehnte das Finanzamt jedoch mit der Begründung ab, bei dem Unterschiedsbetrag handele es sich um keinen Veräußerungsgewinn, sondern um laufenden Gewinn. Die daraufhin eingereichte Klage vor dem Finanzgericht wurde abgewiesen. Auch die Revision vor dem BFH blieb ohne Erfolg.

Die sogenannte Tonnagesteuer ist eine Gewinnermittlungsart, die nicht den tatsächlich erzielten Gewinn nach den allgemeinen Gewinnermittlungsgrundsätzen (Betriebsvermögensvergleich) ermittelt, sondern es wird auf Antrag ein pauschaler Gewinn nach der Tonnage ermittelt, § 5a Abs. 1 Satz 1 EStG. Geht eine Schiffs-KG von den allgemeinen Gewinnermittlungsgrundsätzen auf die sogenannte Tonnagesteuer über, so ist zum Schluss des Wirtschaftsjahres, das der erstmaligen Anwendung der Tonnagesteuer vorangeht (Übergangsjahr), für jedes Wirtschaftsgut, das unmittelbar dem Betrieb des Handelsschiffes im internationalen Verkehr dient, der Unterschiedsbe-

trag zwischen Buch- und Teilwert (stillen Reserven) in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen, § 5a Abs. 4 Satz 1 EStG. Der Unterschiedsbetrag ist unter anderem bei Veräußerung des Seeschiffes oder bei Ausscheiden eines Gesellschafters dem Gewinn hinzuzurechnen und zu versteuern.

In dem vorliegenden Fall war unstrittig, dass der Gewinn der Klägerin aus der Hinzurechnung des Unterschiedsbetrags gemäß § 5a Abs. 4 Satz 3 nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) EStG der beschränkten Steuerpflicht unterliegt und das Deutschland sein Besteuerungsrecht aus Abkommenssicht wahrnehmen kann, sofern es sich hierbei um laufenden Unternehmensgewinn handelt. Doch genau das wird von der Klägerin bestritten. Sie ist der Rechtsauffassung, der Unterschiedsbetrag repräsentiere aus Abkommenssicht – abweichend von der nationalen Regelung – einen Veräußerungsgewinn. Zudem sei die Schiffs-KG nach dem DBA-Belgien steuerlich intransparent und danach selbst abkommensberechtig. Somit ist die Schiffs-KG „Unternehmerin“ im Sinne des DBA-Belgien und die von ihr unterhaltene Betriebsstätte nicht den Gesellschaftern, sondern ihr zuzurechnen. Das hat zur Folge, dass der Veräußerungsgewinn unter Art. 13 Abs. 3 DBA-Belgien falle und das Besteuerungsrecht Belgien zugewiesen wird.

Für den BFH machte es keinen Unterschied, ob die Hinzurechnung des Unterschiedsbetrages nach DBA-Belgien als Veräußerungsgewinn oder als laufender Gewinn zu qualifizieren ist. Kommt man zu dem Ergebnis, dass laufender Gewinn vorläge, wäre dieser der deutschen Betriebsstätte zuzurechnen (Art. 7 und 8 DBA-Belgien). Kommt man hingegen zu dem Ergebnis, dass ein Veräußerungsgewinn vorläge, würde ebenso Deutschland das Besteuerungsrecht zustehen. Bei dem veräußerten Anteil an der Schiffs-KG handelt es sich aus der insoweit maßgebenden Sicht

des Anwenderstaates (Deutschlands) infolge der danach anzustellenden Transparenzbetrachtung um ein bewegliches Wirtschaftsgut, das der - der Klägerin als Unternehmerin im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 u. 5 DBA-Belgien durch die KG vermittelten - deutschen Betriebsstätte (im Sinne von Art. 5 Abs. 1 DBA-Belgien) zuzurechnen ist. Dass die Wirtschaftsgüter zum Betriebsvermögen der Betriebsstätte einer Gesellschaft im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 (im Verbindung mit Nr. 3 und 5) DBA-Belgien gehören müssten, wird von Art. 13 Abs. 2 DBA-Belgien nicht verlangt.

Für belgische Anleger ist die Frage des Besteuerungsrechts für die Hinzurechnung des Unterschiedsbetrages bei Veräußerung ihres Mitunternehmeranteils an einer deutschen Schiffs-KG somit geklärt. Anleger mit Wohnsitz in einem anderen Staat müssen eine Doppelbesteuerung fürchten, abhängig davon, wie der jeweilige Anwenderstaat die Hinzurechnung des Unterschiedsbetrages qualifiziert und die entsprechenden Vorschriften auslegt.

Kontakt für weitere Informationen



Hannes Zerbin, LL.M. (London)
Diplom-Wirtschaftsjurist (Univ.)
Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 514
E-Mail: hannes.zerbin@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 12. Februar 2014

Herausgeber: Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Petra Brecejl
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.